



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom 11. APR. 2001

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Lalden vom 20. April 2000 mit dem Antrag auf Homologation der vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 15. Februar 2000 genehmigten redaktionellen Anpassungen des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Lalden an das kantonale Baugesetz;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen den Beschluss des Gemeinderates von Lalden vom 15. Februar 2000, womit die redaktionellen Änderungen des Bau- und Zonenreglementes angenommen wurde;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 6. Juni 2000;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 2. April 2001, womit dieser Mitbericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass der Staatsrat an seiner Sitzung vom 3. Juli 1996 den von der Versammlung von Lalden vom 15. Dezember 1995 angenommenen gesamtrevidierten Zonennutzungsplan und das Bau- und Zonenreglement homologiert hat, so dass die Gemeinde über eine RPG-konforme Nutzungsplanung verfügt;

Erwägend, dass nach Massgabe von Art. 59 Abs. 2 BauG die redaktionellen Anpassungen der kommunalen Bauvorschriften an das kantonale Baugesetz vom 8. Februar 1996 Gegenstand eines Beschlusses des Gemeinderates bilden und der Genehmigung des Staatsrates unterliegen;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

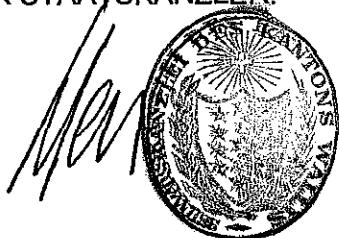
beschliesst:

Die vom Gemeinderat der Munizipalgemeinde Lalden am 15. Februar 2000 beschlossenen redaktionellen Anpassungen an das Baugesetz vom 8. Februar 1996 des vom Staatsrat am 3. Juli 1996 homologierten Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Lalden werden genehmigt.

Die von der Gemeinde (Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber) unterzeichneten Bau- und Zonenreglemente sind in 6 Exemplaren zuzustellen, damit diese durch die Staatskanzlei abgestempelt (Anbringen des Homologationsvermerks) werden können.

Entscheidgebühr: Fr. 120.--
Gesundheitsstempel: Fr. 5.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:



6 Ausz. DSI
1 Ausz. FI